



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Wohnt Ihr Kind in einer stationären Einrichtung der besonderen Volksschule?

Merkblatt zur Kostenbeteiligung von Eltern

Dieses Merkblatt gibt es auch in weiteren Sprachen: Französisch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Albanisch.

Wohnt ihr Kind in einer Einrichtung der besonderen Volksschule? Dann finden Sie hier die **wichtigsten Informationen zu den Kosten**, welche die Eltern tragen müssen.

Die Kostenbeteiligung ist gesetzlich geregelt: Über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf gibt es ein Gesetz und eine Verordnung mit mehreren Artikeln. Das Gesetz heisst: **Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)**. Die Verordnung heisst: **Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)**. Wir nennen in diesem Text die Nummern der passenden Artikel des Gesetzes oder der Verordnung.

Kostenbeteiligung der Eltern (Art. 35 KFSG)

Wird ein Kind stationär untergebracht, beteiligen sich die Eltern an den Kosten. Sie beteiligen sich je nach ihren finanziellen Möglichkeiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern mit der Unterbringung im Heim einverstanden sind (eilvernehmliche Unterbringung) oder ob die Unterbringung von den Behörden angeordnet wird.

- Die Sozialdienste berechnen die Kostenbeteiligung bei einer **angeordneten Unterbringung**. Das Kantonale Jugendamt berechnet die Kostenbeteiligung bei einer **eilvernehmlichen Unterbringung**.
- Die Eltern reichen die nötigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein (Sozialdienst oder Kantonales Jugendamt), z. B. die aktuelle Veranlagungsverfügung der Steuerbehörde.

- Die zuständige Stelle berechnet die Höhe der Kostenbeteiligung und spricht sie mit den Eltern ab.
- Die Eltern erhalten monatlich eine Rechnung für die Kostenbeteiligung: bei angeordneten Unterbringungen vom Sozialdienst, bei einvernehmlichen Unterbringungen vom Kantonalen Jugendamt.

Wie hoch ist die Kostenbeteiligung? (Art. 36 – Art. 41 KFSV)

- Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der **Familiensituation** und dem **Nettoeinkommen gemäss Steuererklärung**.
- Leben die Eltern getrennt, wird die Kostenbeteiligung pro Elternteil berechnet.
- Die Kostenbeteiligung ist nicht höher als die effektiven Kosten der Unterbringung.

Im Internet können Sie Ihre voraussichtlichen Kosten berechnen (Die Berechnung ist nicht verbindlich, das heisst, die Kosten können auch höher oder tiefer sein). Sie finden den Rechner unter www.kja.dij.be.ch: Klicken Sie auf «Förder- und Schutzleistungen», dann auf «Berechnung der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige». Der «Rechner Kostenbeteiligung» ist eine Excel-Datei zum Herunterladen.

Je nachdem ob Sie selbstständig oder unselbstständig arbeiten, ist die Kostenbeteiligung anders. Sie sehen dies in den verschiedenen Registern des Rechners.

Wichtig:

Auch die folgenden Personen werden für eine Kostenbeteiligung geprüft:

- unterhaltspflichtiger Elternteil, der bereits Unterhaltsbeiträge bezahlt
- Partnerinnen und Partner der unterhaltspflichtigen Eltern, die im gleichen Haushalt wohnen (Art. 36 KFSV)

Bei selbstständig arbeitenden Personen wird die Kostenbeteiligung auf Basis der letzten 3 Geschäftsjahre berechnet.

Die Eltern (oder der Sozialdienst) finanzieren auch die Nebenkosten der stationären Unterbringung: z. B. Hygieneartikel, Kleider, Taschengeld, Coiffeur oder Hobbys.

Verdienen Minderjährige oder junge Erwachsene in Erstausbildung bis 25 Jahre über 10'000 Franken pro Jahr, so müssen sie sich an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligen.

In den folgenden Fällen haben Sie **keine** Kostenbeteiligung:

- Das Jahreseinkommen (Nettoeinkommen gemäss Veranlagungsverfügung der Steuerbehörde) liegt unter 55'000 Franken.
- Sie beziehen Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL).

Ausnahme von der Kostenbeteiligung (Art. 34 KFSV)

Muss das Kind im Heim übernachten, weil der Schulweg zu lang ist? Dann kann die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) entscheiden, dass Sie keine Kosten übernehmen müssen.

Voraussetzung: Das Schulheim trägt die Leistung «Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen».

Der Schulweg ist zu lang, wenn er

- für **Kinder unter 12 Jahren** länger dauert als 2 Stunden pro Tag (1 Stunde pro Weg),
- für **Kinder ab 12 Jahren** länger dauert als 3 Stunden pro Tag (1,5 Stunden pro Weg).

In diesem Fall erhalten Sie vom Schulheim eine Rechnung für ein Essensgeld von 9.00 Franken pro Nacht.

Was brauchen wir von Ihnen?

Für die Berechnung des Elternbeitrags (Kostenbeteiligung) benötigen wir von Ihnen verschiedene Angaben. Bitte füllen Sie das beiliegende Formular vollständig aus. Das **Formular** und die darin **erwähnten Unterlagen** senden Sie per Post an die folgende Adresse:

Kantonales Jugendamt (KJA)

Hallerstrasse 5

Postfach

3001 Bern

Haben Sie nicht alle Unterlagen? Oder können Sie die Unterlagen nicht senden? Bitte informieren Sie uns. In dem Fall können wir Ihre Steuerdaten von der Steuerverwaltung verlangen.

Wer kann bei Fragen helfen?

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

- die stationäre Einrichtung der besonderen Volksschule
- den zuständigen Sozialdienst
- die Abteilung besonderes Volksschulangebot (koordiniert die Schulplätze): E-Mail bvsa.bkd@be.ch
- das Kantonale Jugendamt: E-Mail kja-bern@be.ch, Tel. +41 31 633 76 33

Möchten Sie mehr wissen zum neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)? Informationen finden Sie auf der **Internetseite www.be.ch/bfsl**.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Beilage:

- Formular für die Kostenbeteiligung bei stationärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen